DGB

Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

Offener Brief an die Fraktionen im Sächsischen Landtag

In den ersten Wochen des neuen Jahres gibt es unter den Beamtinnen und Beamten des Freistaates Sachsen eine erhebliche Unruhe. Ursache ist die Entscheidung des Finanzministers Prof. Georg Unland, die seit 2009 ruhenden Widersprüche gegen eine altersdiskriminierende Besoldung jetzt trotz einer damals getroffenen Abrede vorzeitig zu verbescheiden.

Ab dem Jahr 2009 gab es eine Reihe von Beamtinnen und Beamten, die gegen eine Altersdiskriminierung im Zusammenhang mit dem damals üblichen Einstellungsverfahren Widerspruch einlegten. Bei Neueinstellungen wurde nach dem Lebensalter eingestuft, das heißt, ein 25-Jähriger bekam weniger Lohn als ein 31-Jähriger, obwohl beide Berufsanfänger waren, dieselbe Ausbildung hatten und die gleiche Tätigkeit ausübten. Inzwischen versuchte man das Verfahren zu heilen, indem man die Altersstufen in (Erfahrungs-)Stufen umbenannte und generell in einer kleinen (Erfahrungs-) Stufe Neueinstellungen vornimmt. Es bleibt aber eine inzwischen auch richterlich festgestellte Ungerechtigkeit für die im Übergangszeitraum in den Staatsdienst übernommenen Beamtinnen und Beamten. Der Finanzminister versprach auf Grund der hohen Anzahl von Betroffenen, die Widersprüche ruhend zu stellen und diese erst dann zu bearbeiten, wenn ein endgültiges Urteil vorliegt (Anlage 1). Vereinbart wurde weiterhin, dass 35 Musterklagen vor den Verwaltungsgerichten Sachsens geführt werden, um zu einer richterlichen Beurteilung der Widersprüche zu kommen. Das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat dazu am 23.04.2013 (AZ 2 A 150/12, 2 A 184/12) ein Urteil gefällt, welches einen guten Kompromiss zwischen beiden Seiten darstellen würde.

„Sächsisches Oberverwaltungsgericht Bautzen
Urteil 2 A 150/12,23.04.2013
Leitsatz:

1. Die Bemessung des Grundgehalts anhand des Besoldungsdienstalters des Beamten stellt eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters dar.

2. Die Anknüpfung an das Lebensalter des Beamten stellt kein angemessenes und erforderliches Mittel zur Verwirklichung des an sich legetimen Zieles der Honorierung von Berufserfahrung dar.

3. Zur Überwindung der Diskriminierung bedarf es nicht einer Besoldung aus der Endstufe der Besoldungsgruppe.

Rechtsvorschriften: SächsBesG § 17 Abs 1 S 1; BBesG § 27, § 28; RL 2000/78/EG Art 2, Art 6“

Sowohl das Finanzministerium als auch der Deutsche Beamtenbund sind aber in Revision beim Bundesverwaltungsgericht gegangen, das heißt, es liegt bis heute noch kein juristisch verwendbares Urteil vor. Auch beim EuGH wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2014 in einer gleichlautenden Angelegenheit vor dem VG Berlin eine Entscheidung erwartet.

Trotzdem hat das Sächsische Finanzministerium mit Bezug auf die durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz entstandene neue Rechtslage mit Schreiben vom 02. Januar 2014 alle Widersprüche negativ verbeschieden. Auch deshalb, weil neue Musterklagen vom SMF abgelehnt wurden, sind jetzt die mehr als 11 000 Beamtinnen und Beamten gezwungen, zur Durchsetzung ihres Rechtsanspruches einzeln vor die Verwaltungsgerichte zu gehen. Das löst unendlichen Frust bei allen Betroffenen aus. Einerseits sind damit die Verwaltungsgerichte Sachsens restlos überfordert, andererseits fühlen sich die Gewerkschaften massiv unter Druck gesetzt, denn für jede Klage müssen 438 € bei den Gerichten hinterlegt werden. Wir konstatieren mit dieser Aktion einen deutlichen Vertrauensverlust zwischen den Gewerkschaften und der Staatsregierung.

In einer beispiellosen Aktion haben die betroffenen Gewerkschaften Sachsens ihre Mitglieder über die Folgen dieser Nacht- und Nebelaktion der Staatsregierung aufgeklärt. Jetzt sind die Betroffenen am Zug, denn alle könnten bis Ende Januar Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Der Frust unter den betroffenen Staatsdienern ist unbeschreibbar. Von blanker Wut bis zu „... jetzt zeigen wir's denen!" ist alles zu hören. Auch in den anderen Bundesländern gibt es diese Widersprüche gegen die altersdiskriminierende Besoldung. Bisher haben aber alle anderen Länder die Widersprüche ruhen lassen. Das ist auch vernünftig, denn die Reaktionen auf diese widersprüchliche Vorgehensweise in Sachsen sind erwartungsgemäß nicht dienstherrenfreundlich, zumal der Freistaat seine Beamten schon 2010 mit dem Wegfall der Sonderzahlungen und 2013 durch die zögerliche Übertragung der Ergebnisse des Tarifvertrages der Länder auf die Beamten ausreichend konfrontiert hat.

Sehr geehrte Abgeordnete,

wir fordern Sie auf, diesem Unsinn ein Ende zu setzen!

Die Situation kennt nur zwei mögliche Lösungen:

- Entweder werden die Bescheide bestandskräftig zurückgezogen und bis zu einer endgültigen Ausurteilung durch die Gerichte die Widersprüche wieder ruhend gestellt oder
- das SMF lässt auch in diesem Verfahren Musterklagen zu.

Bitte setzen Sie sich für eine politische Lösung des Problems ein und den Finanzminister unter Druck.

Dresden, den 21.01.2014

Iris Kloppich
Bezirksvorsitzende DGB Sachsen

Gerhard Pöschmann
Landesvorsitzender SBB

Hagen Husgen
Vorsitzender GdP Sachsen

Reinhold Mähne
Vorsitzender DSTG Sachsen

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Sachsen

Anlage 1

LANDESAMT FÜR FINANZEN
Postfach 1 53 | 09001 Chemnitz

Nur als E-Mail über dienstliche E-Mail-Adresse!
Herrn

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Grit Rupf

Durchwahl
Telefon +49 371 457-2165
Telefax +49 371 457-2703

Grit.Rupf
@lff.smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20. Januar 2010

Aktenzeichen

Chemnitz,
09. September 2010

Gewährung von Besoldung nach der Endstufe der Grundgehaltstabelle

Sehr geehrter Herr,

wir bestätigen den Eingang Ihres Widerspruches.

Der von Ihnen form- und fristgerecht eingereichte Widerspruch hinsichtlich der Zahlung der Besoldung aus der Endstufe Ihrer Besoldungsgruppe wird bis zum Abschluss der anhängigen Klageverfahren ruhend gestellt. Ihnen entstehen hierdurch keine rechtlichen Nachteile; Ihre Rechtsposition bleibt gewahrt. Auf die Einrede der Verjährung Ihrer Ansprüche wird verzichtet, soweit sie im Zeitpunkt Ihres o. g. Schreibens nicht verjährt waren.

Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung werden Sie unaufgefordert über den Ausgang der Verfahren und die Konsequenzen für die Berechnung Ihrer Dienstbezüge unterrichtet.

Sofern Sie jetzt einen entsprechenden Widerspruchsbescheid wünschen, bitten wir, dieses dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen.

Für die alleinige Übersendung via E-Mail bitte ich aus Kostengründen um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Grit Rupf
Arbeitsgruppenleiterin Besoldung

B.AL014-07-10

MEISSEN
300 JAHRE MANUFAKTUR

Hausanschrift:
Landesamt für Finanzen,
Außenstelle Chemnitz
Brückenstraße 12
09111 Chemnitz

www.lff.sachsen.de

Sprechzeiten:
Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 bis 16.30 Uhr

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank Filiale Dresden
Kto.-Nr. 850 015 18
BLZ 850 000 00
IBAN DE11 8500 0000 0085 0015 18
BIC MARKDEF1850

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
den Buslinien 21, 22, 23, 31, 32, 51, 62, 72, 76,
den Straßenbahnlinien 2, 4, 5, 6, 522

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.